

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 006
	Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Salzkotten	Stand: 10/2013
		Seite: 1

**Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Salzkotten
vom 02. November 2001
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.09.2013**

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflichtige besondere Leistungen
- § 2 Höhe der Gebühr
- § 3 Gebührenfreiheit
- § 4 Auslagenersatz
- § 5 Billigkeitsmaßnahmen
- § 6 Gebührenschuldner
- § 7 Fälligkeit
- § 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen
sowie für Widerspruchsbescheide
- § 9 Beitreibung
- § 10 Inkrafttreten

Anlage

Gebührentarif

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	006
	Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Salzkotten	Stand:	10/2013
		Seite:	2

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. April 2013 (GV NRW S. 194), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296) hat der Rat der Stadt Salzkotten in seiner Sitzung vom 29. Oktober 2001 mit Änderung vom 27.09.2013 folgende Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Für die in der Anlage (Gebührentarif) genannten Leistungen erhebt die Stadt Salzkotten Verwaltungsgebühren.
Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage (Gebührentarif).
Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarif-Nummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- (a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- (b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- (c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 006
	Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Salzkotten	Stand: 10/2013
		Seite: 3

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann die Stadt Salzkotten auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag oder aus sonstigen Gründen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.
- (2) „Die Gebühren für Beglaubigungen nach Tarifnummer 2 des Gebührentarifs der Anlage ermäßigen sich um 50 % für folgende Personengruppen:
 - a) Schüler/Schülerinnen, Studierende, Auszubildende,
 - b) Bundesfreiwilligendienstler/innen
 - c) Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld), Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfen in anderen Lebenslagen) und Empfänger/innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.“
- (3) Die Voraussetzungen zu solchen Billigkeitsmaßnahmen sind durch geeignete Unterlagen wie Ausweis, Bescheid o.ä. nachzuweisen.
- (4) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	006
	Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Salzkotten	Stand:	10/2013
		Seite:	4

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Salzkotten vom 28. November 1990 mit der 1. Änderungssatzung vom 18. Dezember 1996 außer Kraft.

Die 1. Neufassung der Anlage zu § 2 der Verwaltungsgebührensatzung (Gebührentarif) tritt am 01.10.2007 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung und 2. Neufassung der Anlage zu § 2 der Verwaltungsgebührensatzung (Gebührentarif) tritt am 01.10.2013 in Kraft.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	006
	Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Salzkotten	Stand:	10/2013
		Seite:	5

Anlage
zu § 2 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Salzkotten
vom 02. November 2001

(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.09.2013, in Kraft ab 01.10.2013)

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
	a) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,25 €
	b) bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite	0,50 €
	c) Fotokopien und Ausdrucke in Farbe	
	DIN A4	1,00 €
	DIN A3	1,50 €
	DIN A2	2,50 €
	d) für individuell gefertigte Abschriften und Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde	9,00 €
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50 €
	b) Beglaubigung von <u>selbst hergestellten</u> Kopien, Auszügen, Zeichnungen, Plänen bis zu 4 Seiten eines zusammenhängenden Dokumentes	8,00 €
	jede weitere Seite eines zusammenhängenden Dokumentes	2,00 €

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	006
	Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Salzkotten	Stand:	10/2013
		Seite:	6

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	c) <u>Beglaubigung von Kopien, die durch die Stadt Salzkotten hergestellt</u> wurden bis zu 4 Seiten eines zusammenhängenden Dokumentes (einschl. Kopien)	4,00 €
	jede weitere Seite eines zusammenhängenden Dokumentes (einschl. Kopie)	0,50 €
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	24,00 €
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	25,00 €
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen pp.	3,00 €
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,50 €
7.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	24,00 €
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00 €
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde	24,00 €

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	006
	Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Salzkotten	Stand:	10/2013
		Seite:	7

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten, je angefangene halbe Stunde	24,00 €
	b) Außenarbeiten, je angefangene halbe Stunde	24,00 €
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten, je angefangene halbe Stunde	19,00 €
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen für jede angefangene Seite	0,35 €
12.	Plots	
	DIN A 4	7,50 €
	DIN A 3	8,50 €
	DIN A 2	10,50 €
	DIN A 1	12,50 €
	DIN A 0	14,50 €
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen, je angefangene halbe Stunde	24,00 €
14.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger, je angefangene 10 Minuten	8,00 €

Die Neufassung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft und ersetzt die vom 21. September 2007.